

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. Oktober 2007

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
13. 9. 2007	Neubekanntmachung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes 61330 11	461
14. 9. 2007	Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich 61330 08	466

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Vom 13. September 2007

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 138),

des Artikels 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 378),

des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 389),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) und

des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312)

bekannt gemacht.

Hannover, den 13. September 2007

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Niedersächsisches Gesetz
zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land
und Kommunen
(Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz — NFVG —)
in der Fassung vom 13. September 2007

Erster Abschnitt

Grundlagen für den Finanzausgleich

§ 1

Verteilungsmasse

(1) Der einheitliche Vomhundertsatz für die Ermittlung der Höhe der Finanzzuweisungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) beträgt 15,50 vom Hundert.

(2) Von der um Bedarfszuweisungen und die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gekürzten Zuweisungsmasse gemäß § 2 Satz 1 NFAG entfallen 12,3 vom Hundert auf Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 3.

§ 2

Übertragener Wirkungskreis

Bei der Festsetzung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 NFAG werden

1. für das Haushaltsjahr 2002 für kreisfreie Städte 43,37 Euro und für Landkreise 47,65 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2003 für kreisfreie Städte 44,24 Euro und für Landkreise 48,60 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2004 für kreisfreie Städte 44,66 Euro und für Landkreise 49,07 Euro,
4. ab dem Haushaltsjahr 2005 für kreisfreie Städte 45,17 Euro und für Landkreise 49,63 Euro,
5. ab dem Haushaltsjahr 2007 für kreisfreie Städte 42,92 Euro und für Landkreise 47,36 Euro,
6. ab dem Haushaltsjahr 2008 für kreisfreie Städte 43,02 Euro und für Landkreise 47,47 Euro und
7. ab dem Haushaltsjahr 2009 für kreisfreie Städte 43,97 Euro und für Landkreise 48,52 Euro

für jede Einwohnerin und jeden Einwohner zugrunde gelegt.

§ 3

Investitionsbindung

(1) ¹Die Finanzhilfen nach § 1 Abs. 2 werden in dem Verfahren der §§ 3 bis 8 NFAG verteilt und sind für das Berechnungsverfahren als Schlüsselzuweisungen (§ 2 Satz 2 NFAG) zu behandeln. ²Die Finanzhilfen sind in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 NFAG Grundlagen für die Kreisumlage, die Umlage nach dem Niedersächsischen Krankenhausfinanzierungsgesetz und die Verbandsumlage des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“. ³Sie sind für eigene Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Bereich des Hoch- oder Tiefbaus oder für Ausrüstungsinvestitionen zu verwenden. ⁴Für diese Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen darf kein Kredit aufgenommen werden.

(2) ¹Die Verwendung für Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 ist dem Land nach Abschluss des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Form des Nachweises zu bestimmen. ³Das Land kann nicht zweckentsprechend oder unter Verstoß gegen Absatz 1 Satz 4 verwendete Mittel durch Bescheid zurückfordern und mit Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich aufrechnen. ⁴§ 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NFAG gilt entsprechend.

(3) Die Finanzhilfen gelten als Investitionsfördermaßnahmen des Landes nach Artikel 71 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

Zweiter Abschnitt

Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

§ 4

Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben

Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land für den Ausgleich der Verwaltungskosten für Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz jährlich 8 900 000 Euro.

§ 5

Leistungen für Systembetreuung in Schulen

¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 5 000 000 Euro. ²Der Betrag nach Satz 1 wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Schulträger auf die Schulträger aufgeteilt. ³Der Aufteilung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der amtlichen Statistik der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn des Vorjahres zugrunde gelegt.

§ 6

Leistungen für die im Zuge der Auflösung
der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben
des übertragenen Wirkungskreises

¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land ab dem Jahr 2007 jährliche Zuweisungen gemäß der **Anlage**. ²Die Zuweisungen dienen dem Ausgleich der Kosten für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die

1. am 31. Dezember 2004 Landesbehörden sachlich zuständig waren und seit dem 1. Januar 2005 oder später die in Satz 1 genannten Körperschaften zuständig sind und
2. am 31. Dezember 2004 die Region Hannover nach § 9 oder § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover anstelle der Bezirksregierung Hannover sachlich zuständig war und über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig geblieben ist.

§ 7

Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Leistungen nach § 4 werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres verteilt.

(2) Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie aufgrund von Ordnungsregelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Satz 2, des Gesetzes über die Region Hannover wahrnehmen und die in § 4 genannt sind, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres die der Region Hannover für diese Aufgaben gezahlten Beträge, soweit ihnen für diese Aufgaben nicht bereits nach § 4 unmittelbar Leistungen zustehen.

(3) Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gelten § 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung entsprechend.

(4) ¹Die Leistungen werden bis zum 20. Juni eines jeden Jahres erbracht. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 NFAG gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 8

Kostenverteilung zum Unterhaltsvorschussgesetz

(1) Von den Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz tragen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften 20 vom Hundert.

(2) Von den nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträgen führen die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften ein Drittel an das Land ab.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten*)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro	Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Stadt Achim	1 039	Stadt Norden	865
Stadt Alfeld (Leine)	735	Stadt Nordenham	961
Samtgemeinde Artland	788	Stadt Nordhorn	1 824
Stadt Aurich (Ostfriesland)	1 399	Stadt Northeim	1 073
Stadt Bad Pyrmont	749	Stadt Osterholz-Scharmbeck	1 078
Stadt Barsinghausen	1 186	Stadt Osterode am Harz	862
Samtgemeinde Bersenbrück	971	Stadt Papenburg	1 188
Stadt Bramsche	1 072	Stadt Peine	1 719
Stadt Buchholz in der Nordheide	1 281	Stadt Rinteln	973
Stadt Burgdorf	1 044	Stadt Ronnenberg	805
Stadt Buxtehude	1 312	Stadt Schortens	735
Stadt Cloppenburg	1 073	Stadt Seelze	1 143
Stadt Duderstadt	791	Stadt Seesen	759
Stadt Einbeck	972	Seevetal	1 423
Ganderkesee	1 068	Stadt Sehnde	760
Stadt Garbsen	2 188	Stadt Springe	1 033
Stadt Georgsmarienhütte	1 129	Stadt Stade	1 572
Stadt Gifhorn	1 478	Stuhr	1 114
Stadt Hann. Münden	872	Stadt Uelzen	1 214
Stadt Helmstedt	886	Uetze	702
Stadt Holzminden	727	Stadt Varel	868
Isernhagen	783	Stadt Vechta	1 062
Stadt Laatzen	1 377	Stadt Verden (Aller)	927
Stadt Langenhagen	1 738	Wallenhorst	831
Stadt Leer (Ostfriesland)	1 173	Stadt Walsrode	843
Stadt Lehrte	1 523	Weyhe	1 047
Stadt Melle	1 607	Stadt Winsen (Luhe)	1 124
Stadt Meppen	1 182	Stadt Wolfenbüttel	1 892
Stadt Neustadt am Rübenberge	1 581	Stadt Wunstorf	1 448
Stadt Nienburg (Weser)	1 125		

**Neubekanntmachung
des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Vom 14. September 2007

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 138),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446),

des Artikels 14 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),

des Artikels 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312)

bekannt gemacht.

Hannover, den 14. September 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Niedersächsisches Gesetz
über den Finanzausgleich (NFAG)
in der Fassung vom 14. September 2007**

Inhaltsübersicht

Erster Teil	
Leistungen aus dem Steuerverbund	
Erster Abschnitt	
Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse	(§§ 1 und 2)
Zweiter Abschnitt	
Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben	(§§ 3 bis 11)
Dritter Abschnitt	
Ansatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	(§ 12)
Vierter Abschnitt	
Bedarfszuweisungen	(§ 13)
Zweiter Teil	
Leistungen außerhalb des Steuerverbundes	(§ 14)
Dritter Teil	
Kreisumlage	(§ 15)
Vierter Teil	
Finanzausgleichsumlage	(§ 16)
Fünfter Teil	
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren	(§§ 17 bis 23)
Sechster Teil	
Übergangs- und Schlussvorschriften	(§§ 24 bis 27)

Erster Teil

Leistungen aus dem Steuerverbund

Erster Abschnitt

Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse

§ 1

Steuerverbund

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land zur Ergänzung ihrer Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzausgleichszuweisungen in Höhe

1. eines einheitlichen durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatzes
 - a) des dem Land nach Artikel 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 und 6 Satz 4 sowie Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Totalisatorsteuer und der Biersteuer,
 - b) der Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (mit Ausnahme der Zusatzleistungen und der Troncabgabe),
 - c) des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes,
 - d) der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes (Zuweisungen im Länderfinanzausgleich) sowie
 - e) der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes (Bundesergänzungszuweisungen);
2. von 33 vom Hundert der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) ¹Der Gesamtbetrag der Finanzausgleichszuweisungen nach Absatz 1 ist für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaus-

haltsplan festzusetzen (Zuweisungsmasse). ²Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(3) ¹Übersteigt das Istaufkommen die Ansätze im Landeshaushaltsplan, so wächst der danach errechnete Mehrbetrag der Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr zu. ²Im umgekehrten Fall verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.

§ 2

Aufteilung der Zuweisungsmasse

¹Von der Zuweisungsmasse werden vorab

1. 1,6 vom Hundert für Bedarfszuweisungen,
2. die Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG),
3. der Betrag für Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und
4. 6 665 000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG

bereitgestellt. ²Der verbleibende Betrag wird für Zuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden und der Umlagekraft der Landkreise verwendet (Schlüsselzuweisungen).

Zweiter Abschnitt

Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben

Erster Unterabschnitt

Aufteilung und Berechnung

§ 3

Aufteilung der Schlüsselzuweisungen
für Gemeinde- und Kreisaufgaben

¹Von den Schlüsselzuweisungen werden

1. 50,8 vom Hundert für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 49,2 vom Hundert für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte

verwendet. ²Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen nach Satz 1 Nr. 1 wird erhöht um die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage (§ 16). ³Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen nach Satz 1 Nr. 2 enthält die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

§ 4

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) ¹Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl übersteigt. ²Eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis erhält Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl die Umlagekraftmesszahl übersteigt.

(2) ¹Die Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben werden durch Vervielfältigung des Bedarfsansatzes nach § 5 mit einem für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden einheitlichen Grundbetrag ermittelt, die Bedarfsmesszahlen

für Kreisaufgaben durch Vervielfältigung des Bedarfsansatzes nach § 7 mit einem für die kreisfreien Städte und Landkreise einheitlichen Grundbetrag. ²Die Grundbeträge sind so festzusetzen, dass die Summe der Schlüsselzuweisungen die in § 3 bestimmten Anteile an der Schlüsselmasse aufbraucht.

(3) Die Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden werden zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben aus der Summe ihrer Steuerkraftzahlen nach § 11, die Umlagekraftmesszahlen der kreisfreien Städte und Landkreise zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 8 gebildet.

(4) ¹Die Schlüsselzuweisungen betragen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarfsmesszahl und Steuer- oder Umlagekraftmesszahl, beide Zahlen in Euro ausgedrückt. ²Erreicht die Summe aus den Schlüsselzuweisungen und der Steuer- oder Umlagekraftmesszahl nicht 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl, so werden die Schlüsselzuweisungen um den Differenzbetrag erhöht.

Zweiter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

§ 5

Bedarfsansatz

¹Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz errechnet. ²Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden

mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 100 vom Hundert,

mit 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 110 vom Hundert,

mit 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 125 vom Hundert,

mit 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 145 vom Hundert,

mit 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 170 vom Hundert,

mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 180 vom Hundert

der Einwohnerzahl. ³Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Gemeindegrößenansätze; diese werden auf volle 0,1 vom Hundert gerundet.

§ 6

Schlüsselzuweisungen an Samtgemeinden

(1) ¹Für den Bereich einer Samtgemeinde werden die Schlüsselzuweisungen an die Samtgemeinde gezahlt, die insoweit als Gemeinde gilt. ²Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden. ³Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegrößenansatz die Gesamteinwohnerzahl im Samtgemeindegebiet maßgebend ist.

(2) ¹Die Samtgemeinde ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen ihre Aufgaben erfüllen können. ²Für den Ausgleich kann auch die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft von Mit-

gliedsgemeinden in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht durch Umlagen erfasst wird.

Dritter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben

§ 7

Bedarfsansatz

(1) ¹Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen

1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie

2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen.

²Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. ³Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorvorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag errechnet.

(2) ¹Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. ²Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten jeweils nach Abzug der Einnahmen bei diesen Leistungsarten sowie der Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ermittelt.

§ 8

Umlagekraftmesszahl

(1) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 90 vom Hundert des gewogenen Durchschnitts der Umlagesätze für die Kreisumlage des vergangenen Haushaltsjahres

1. der Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden sowie der gemeindefreien Gebiete und

2. von 90 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen nach den §§ 4 und 5 oder § 6.

(2) Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 auf ihre Steuerkraftmesszahl und auf 90 vom Hundert ihrer Schlüsselzuweisungen nach den §§ 4 und 5.

Vierter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerkraftzahlen

§ 9

Messbeträge für Gemeinden

(1) Für die Gemeinden werden die Messbeträge der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer durch Teilung des jeweiligen Istaufkommens aus dem Zeitraum vom 1. Oktober des vorvergangenen Haushaltsjahres bis zum 30. September des vergangenen Haushaltsjahres durch 1 vom Hundert des jeweiligen Hebesatzes für das vergangene Haushaltsjahr errechnet.

(2) Als Messbeträge für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer wird das Aufkommen angesetzt, das den Gemeinden für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum zugeflossen ist.

(3) Als Messbeträge für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer wird das Aufkommen angesetzt, das den Gemeinden in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum zugeflossen ist.

(4) Als Messbeträge für die Anteile der Spielbankgemeinden an der Spielbankenabgabe nach § 7 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes wird das Aufkommen angesetzt, das den Spielbankgemeinden in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum zugeflossen ist.

§ 10

Messbeträge für gemeindefreie Gebiete

(1) ¹Für die gemeindefreien Gebiete sind die Messbeträge der Grundsteuern A und B den Grundsteuermessbetragsverzeichnissen nach dem Stand des letzten Stichtages zu entnehmen. ²Die Summe der Berichtigungen aus Vorjahren ist zu diesem letzten Stichtag zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzämter haben für jedes gemeindefreie Gebiet ein Grundsteuermessbetragsverzeichnis zu führen und darin jede Festsetzung, Änderung oder Berichtigung der Messbeträge einschließlich der Zerlegungsanteile anzuschreiben.

(3) Im Übrigen ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Steuerkraftzahlen

(1) Als Steuerkraftzahlen werden für die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die gemeindefreien Gebiete berücksichtigt:

1. bei den Grundsteuern A und B die Messbeträge mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im vorvergangenen Haushaltsjahr,
2. bei der Gewerbesteuer ein durch Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums jährlich festzusetzender Vomhundertsatz der Messbeträge mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im vorvergangenen Haushaltsjahr; bei der Festsetzung sind die gewogenen Durchschnittsbesätze des vorvergangenen Haushaltsjahres und der Vervielfältiger nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der für die Zeiträume geltenden Fassung, die nach § 9 Abs. 1 für die Errechnung der Messbeträge maßgebend sind, zugrunde zu legen; bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird der einigungsbedingte erhöhte Anteil des Vervielfältigers um ein Drittel angehoben,

3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die Messbeträge mit 90 vom Hundert,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Messbeträge mit 90 vom Hundert,
5. bei den Anteilen der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe die Messbeträge mit 90 vom Hundert.

(2) Absatz 1 ist auf die Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jeweilige gewogene Durchschnitt der Hebesätze aller Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer zugrunde zu legen ist.

Dritter Abschnitt

Ansatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

§ 12

Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

(1) Der Gesamtbetrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises beträgt 75 vom Hundert der nicht durch Einnahmen gedeckten pauschalierten Kosten.

(2) ¹Die Aufteilung der Zuweisungen auf die einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt nach ihrer Einwohnerzahl. ²Abweichend von § 17 wird die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

(3) ¹Von den Zuweisungen für einen Landkreis erhalten

1. die großen selbständigen Städte,
2. die selbständigen Gemeinden und
3. die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden

jeweils einen durch Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums festzusetzenden Vomhundertsatzes des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages. ²Der jeweilige Vomhundertsatz bestimmt sich nach dem anteiligen Zuschussbedarf, der sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergibt.

Vierter Abschnitt

Bedarfszuweisungen

§ 13

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann wegen einer außergewöhnlichen Lage oder besonderer Aufgaben im Einzelfall Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen bewilligen.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind im Landeshaushalt übertragbar.

Zweiter Teil

Leistungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 14

Ausgleichsämter

¹Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Ausgleichsämter. ²Über die Notwendigkeit der Kosten und die Höhe der Erstattung entscheidet das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium. ³Dieses wird ermächtigt, die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Satz 2 auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen.

Dritter Teil

Kreisumlage

§ 15

Berechnung und Festsetzung

(1) Soweit die anderen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und gemeindefreien Gebieten zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. für kreisangehörige Gemeinden und gemeindefreie Gebiete die Steuerkraftzahlen nach Maßgabe des § 11 sowie für kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, 90 vom Hundert der auf sie entfallenden Schlüsselzuweisungen,
2. für Samtgemeinden 90 vom Hundert der auf sie nach § 6 Abs. 1 entfallenden Schlüsselzuweisungen.

(3) ¹Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Hundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätzen) festgesetzt. ²Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen. ³Die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage zu hören. ⁴Die Umlagesätze können mit Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres einmal geändert werden; die Satzungsänderung muss bis zum 15. Mai beschlossen werden. ⁵Eine Senkung der Umlagesätze kann auch nach diesem Zeitpunkt beschlossen werden.

(4) Der Landkreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehreren Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden berücksichtigen.

(5) Für die gemeindefreien Gebiete können besondere Umlagesätze festgesetzt werden, soweit ihre Belastung durch die Kreisumlage und die sonstigen öffentlichen Lasten der durchschnittlichen Anspannung der Realsteuern in den Gemeinden des Landkreises nicht entspricht.

(6) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Teil

Finanzausgleichsumlage

§ 16

Finanzausgleichsumlage

Übersteigt die für die Schlüsselzuweisungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 ermittelte Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Bedarfsmesszahl, so erhebt das Land von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 20 vom Hundert des übersteigenden Betrages.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 17

Einwohnerzahl

¹Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der am Ort mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung auf den 30. Juni des vergangenen Haushaltsjahres

ermittelt hat. ²Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre höher als die nach Satz 1 ermittelte Einwohnerzahl, so tritt diese höhere Einwohnerzahl an deren Stelle. ³Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.

§ 18

Gebietsänderungen

(1) ¹Betreffen Gebietsänderungen in dem dem Ausgleichsjahr vorhergehenden Jahr Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Gebieten, so sind sie spätestens im nächsten Ausgleichsjahr zu berücksichtigen. ²Im Übrigen werden Gebietsänderungen berücksichtigt, wenn sie bis zum Beginn des Ausgleichsjahres in Kraft getreten sind. ³Die Vorschrift ist für Samtgemeinden entsprechend anzuwenden.

(2) Für Gemeinden und Samtgemeinden, die auf der Grundlage eines Neugliederungsgesetzes nach dessen Inkrafttreten gebildet werden, gilt als Tag des Wirksamwerdens der Tag des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes.

§ 19

Verjährung

(1) ¹Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesem Gesetz beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Leistung zu bewirken war.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung (Erlöschen des Anspruchs) gelten entsprechend.

§ 20

Festsetzung der Leistungen

(1) ¹Leistungen nach diesem Gesetz werden durch Bescheid festgesetzt. ²Zuständig ist die Landesstatistikbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die auf eine Gebietskörperschaft entfallenden Jahresbeträge sind jeweils auf volle Euro so abzurunden, dass sich daraus acht gleiche Beträge ergeben. ⁴Jahresbeträge von weniger als 250 Euro sind nicht zu zahlen.

(2) ¹Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung geltend zu machen. ²Unrichtigkeiten sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Unrichtigkeit folgenden Haushaltsjahres angemessen auszugleichen. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Nachzahlungen werden vorab aus den Teilmassen der Gruppe von Gebietskörperschaften geleistet, in denen sich die Unrichtigkeit ausgewirkt hat, Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. ⁵Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.

§ 21

Zahlungsverkehr

(1) ¹Leistungen nach diesem Gesetz sind in acht Teilbeträgen jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember zu zahlen. ²Dies gilt nicht für Bedarfsmessungen und Erstattungen der Verwaltungskosten der Ausgleichsämler.

(2) Die Landkreise können bestimmen, dass die Leistungen der Gemeinden oder Samtgemeinden nach § 15 entweder mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 20. jeden Monats oder mit einem Viertel des Jahresbetrages am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November fällig werden.

(3) ¹Werden die Leistungen nach Absatz 2 nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Landkreis einen Säumniszuschlag

fordern, sofern er nicht mit einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde im Rückstand ist. ²Die Vorschriften für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei rückständigen Gemeindesteuern gelten entsprechend.

(4) ¹Bis zur Festsetzung der Leistungen nach diesem Gesetz für das laufende Haushaltsjahr sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr zuletzt gezahlten Teilbeträge zu leisten. ²Dies gilt nicht für Bedarfszuweisungen. ³Abschlagszahlungen auf die Erstattung der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter erfolgen jeweils zum 31. Mai und 31. Oktober eines Jahres und werden zum 1. April des folgenden Jahres abgerechnet.

(5) ¹Forderungen aus diesem Gesetz können auch mit anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen aufgerechnet werden. ²Die Landkreise können öffentlich-rechtliche Forderungen gegen ihre Gemeinden oder Samtgemeinden auch mit Forderungen verrechnen, die die Gemeinden oder Samtgemeinden aus diesem Gesetz gegen das Land haben. ³Das Land verrechnet die sich aus der Festsetzung der Finanzausgleichsumlage (§ 16) ergebenden Zahlungen mit den Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz.

§ 22

Zweckgebundene Zuweisungen außerhalb dieses Gesetzes

Bei der Gewährung zweckgebundener Zuweisungen außerhalb dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften berücksichtigt wird.

§ 23

Finanzstatistik

Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium können durch Verordnung Bestimmungen über Einholung und Erteilung von Auskünften über die Finanzwirtschaft und die Einsicht in die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, treffen.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2007 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2007 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2007 zu berücksichtigen.

§ 25

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze*)

§ 26

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“*)

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten**)

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 4, §§ 15 und 18 Abs. 3 Satz 3 am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 24. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 520), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463) wird hier nicht abgedruckt.

**) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten und die Paragrafenfolge des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) und den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG